

**Vorschlag für einen Stundenplan
für die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I (staatliche Sicht)**

Die AG-Leiterinnen und AG-Leiter sollen in den Arbeitsgemeinschaften inhaltlich weitestgehend denselben rechtlichen Stoff unterrichten. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dadurch in die Lage versetzt werden, sich auf den Unterricht entsprechend vorzubereiten. Außerdem sollen sie eine Vorstellung von den rechtlichen Schwerpunkten bekommen, die in der Regel Gegenstand der schriftlichen und mündlichen Prüfung im zweiten juristischen Staatsexamen sind. Hierfür wird der folgende Musterstundenplan zur Verfügung gestellt.

Der Stoff sollte insbesondere anhand von individuell erarbeiteten Fällen oder ehemaliger Examensklausuren aufbereitet werden. Der Musterstundenplan legt zu Grunde, dass für die Arbeitsgemeinschaft an 12 Tagen insgesamt 48 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) vorgesehen sind. AG-Leiterinnen oder AG-Leiter können von der Reihenfolge der im Musterstundenplan genannten Inhalte abweichen und selbstverständlich weitergehende Inhalte vermitteln. **Eine vollständige Vermittlung des Examensstoffes ist den AG-Leiterinnen und AG-Leitern weder möglich noch ist dies in einer Arbeitsgemeinschaft beabsichtigt.** Insoweit stellt der Musterstundenplan einen Mindeststandard dar, der eingehalten werden soll. Hinsichtlich des insgesamt zu berücksichtigenden Stoffplanes wird auf den Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I verwiesen.

Tag	Inhalt
1	<ul style="list-style-type: none"> • Strafrechtliche Examensklausur: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufbau und Anfertigung, ➤ praktische Hinweise ➤ Klausurtechnik (ggf. mittels Übungsklausur) • Prozessualer Tatbegriff gem. § 264 StPO • Unterschiede zwischen § 265 und § 266 StPO
2	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung des Tatbegriffs im Hinblick auf Teileinstellungen, Strafklageverbrauch pp.** • Einleitung des Ermittlungsverfahrens • Unterschiedliche Verdachtsgrade* • Prüfungsaufbau bei Verfahrenshindernissen etc.** <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verjährung ➤ Strafantrag, ➤ entgegenstehende Rechtskraft ➤ Gutachten- und Urteilsstil • Fahrerlaubnismaßnahmen (§ 111a StPO)**
3	<ul style="list-style-type: none"> • „Instrumente des Ermittlungsverfahrens“ • Beweismittel in der Strafprozessordnung (Arten der Beweismittel)
1. Klausur	
4	<ul style="list-style-type: none"> • Besprechung 1. Klausur • Vernehmung von Beschuldigten, Angeschuldigten und Angeklagten sowie Zeugen durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht
5	<ul style="list-style-type: none"> • Belehrungspflichten und Folgen von deren Verletzung** • Rechtsprechung zu § 252 StPO**
6	<ul style="list-style-type: none"> • Durchsuchung und Beschlagnahme pp. (BVerfG v. 30.04.1997 BvR 817/90) • Folgen der Verletzung des Richtervorbehaltes*

2. Klausur	
7	<ul style="list-style-type: none"> • Besprechung 2. Klausur • Grundzüge prozessualer Eingriffsrechte
8	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgabe und Funktion des Ermittlungsrichters im Vorverfahren • Weitere Zwangsmaßnahmen in der StPO <ul style="list-style-type: none"> ➤ Maßnahmen gemäß §§ 81 a – 81 g StPO ➤ Überwachung des Fernmeldeverkehrs ➤ Einsatz technischer Hilfsmittel, verdeckter Ermittler pp.
9	<ul style="list-style-type: none"> • Haftrecht* <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vorläufige Festnahme ➤ Haftgründe* ➤ Inhalt des Haftbefehls
10	<ul style="list-style-type: none"> • Das Zwischenverfahren <ul style="list-style-type: none"> ➤ Eröffnungsbeschluss ➤ Wirkung des Ablehnungsbeschlusses • Arten der Rechtsmittel in der StPO
3. Klausur	
11.	<ul style="list-style-type: none"> • Besprechung 3. Klausur • Hauptverhandlung • Unterschiede zwischen Streng- und Freibeweisverfahren
12.	<ul style="list-style-type: none"> • Strafzumessung • Strafrahmenrecht • Milderungsmöglichkeiten
Weitere Sitzung(en)	An einem weiteren Termin kann eine Sonderveranstaltung, beispielsweise der Besuch einer Justizvollzugsanstalt, durchgeführt werden.

* und ** = Themen, die nach der Erfahrung von AG-Leiterinnen und AG-Leitern eine **besondere oder ganz besondere Examensrelevanz** aufweisen

Während der Arbeitsgemeinschaft erscheint die Besprechung von weiteren Klausuren mit Bezug zu den anstehenden Themen besonders hilfreich. Die Themen des Stoffkataloges müssen Gegenstand des Unterrichtes sein. Allerdings sind im Hinblick auf das zweite juristische Staatsexamen **deutliche Schwerpunkte** zu setzen. Diese Schwerpunkte richten sich nach der **Examensrelevanz** der zu bearbeitenden Themen sowie der Technik, derartige Probleme in einer Examensklausur darzustellen und einer praktischen Lösung zuzuführen. Dies anzustreben dürfte jedenfalls nach dem Einführungslehrgang **wesentliches Ziel und Inhalt** der Arbeitsgemeinschaft sein. Der Musterstundenplan versucht dies zu berücksichtigen. Er soll Anregung für eine eigene Terminplanung und Schwerpunktsetzung bei der Vorbereitung und Durchführung der Referendarausbildung sein. Berücksichtigt wurde bei der Schwerpunktsetzung auch der Themenkatalog für die Arbeitsgemeinschaft II (Anwaltliche Sicht) insoweit, als das für diese Arbeitsgemeinschaft vorgesehene Themen – soweit möglich – bereits jetzt schon durch eine intensivere Betrachtung berücksichtigt werden.

Für die Gestaltung der Arbeitsgemeinschaft sollten ferner **folgende Punkte beachtet** und wenn möglich umgesetzt werden:

- es sind Grundlagen und Grundfälle zu üben (insbesondere Aufbau und Methodik).

- zu Beginn der Ausbildung sollten keine schwierigen Klausuren genutzt und geschrieben werden, sondern weniger komplexe Musterfälle zu den jeweiligen Klage- bzw. Verfahrensarten.
- Inhalte der Arbeitsgemeinschaft können auch durch Aktenvorträge vermittelt werden.
- Klausuren sollten besonders sorgfältig korrigiert und besprochen werden; hierbei ist besonderes Augenmerk auf das Zeitmanagement zu legen.
- konkrete Hinweise sollten an der Klausur selbst gegeben werden, auch zu Aufbau und Darstellung.
- bei der Bewertung und Besprechung der Klausuren sollte auf Methodik und Gewichtung geachtet werden, nicht nur auf Inhalte und Ergebnisse.
- zu den Klausuren kann eine Lösungsskizze verteilt werden; alternativ bietet sich an, dass die Rechtsreferendare selbst eine eigene Musterlösung im Sinne einer Berichtigung der Klausur anfertigen (ausgehend von dem jeweils eigenen Klausurtext unter Einbeziehung der Randbemerkungen und der Besprechung in der Arbeitsgemeinschaft).
- zur Vorbereitung der Arbeitsgemeinschaften sollten Fälle in der vorherigen Stunde ausgeteilt und diese nach bestimmten Maßgaben vorbereitet oder erarbeitet werden.

Stoffkatalog

- 1) Einleitung des Ermittlungsverfahrens, Verdachtsstufen
- 2) Verfahrenshindernisse, insb:
 - a.) Strafantrag
 - b.) Verjährung
 - c.) Strafklageverbrauch
 - Prozessualer Tatbegriff (§§ 264, 155 StPO) in Abgrenzung zum materiell-rechtlichen Tatbegriff
 - Abgrenzung zwischen § 265 StPO und § 266 StPO
- 3) Beweisrecht in der Strafprozessordnung
 - a.) Unterschied zwischen Streng- und Freibeweisverfahren
 - b.) Beweisverwertungsverbote
 - c.) Arten der Beweismittel
 - d.) Vernehmung der/des Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeklagten durch Polizei/Staatsanwaltschaft
 - e.) Vernehmung von Zeugen
 - f.) Auskunft- und Zeugnisverweigerungsrecht
 - g.) Belehrungspflicht und Folgen ihrer Verletzung
 - h.) Rechtsprechung zu § 252 StPO
 - i.) Verlesung von Urkunden, §§ 249 ff. StPO
 - j.) Grundzüge des Beweisantragsrechts
- 4) Haftrecht
 - a.) Vorläufige Festnahme
 - b.) Haftgründe
 - c.) Inhalt des Haftbefehls
- 5) Sonstige Zwangsmaßnahmen in der StPO
 - a.) Durchsuchung, Beschlagnahme, § 111 a StPO, Maßnahmen nach §§ 81a-81h StPO, Telekommunikationsüberwachung (§§ 100 a, 100 g StPO), Einsatz technischer Mittel, Einsatz von Vertrauenspersonen und verdeckten Ermittlern, Observation
 - b.) BAK-Berechnung